

Noch stark entwicklungsfähig

Wer geschäftlich in Laos tätig werden möchte, muss sich vielen Herausforderungen stellen. Dazu gehören unsichere rechtliche Rahmenbedingungen, akuter Fachkräftemangel und ein desolates Gesundheitssystem.

VON ANNE-KATRIN SCHWANITZ ❖ Seit 1975 ist Laos eine Volksdemokratie mit sozialistischer Orientierung. Laos hat sich in wirtschaftlicher Hinsicht seit Mitte der 1980er Jahre geöffnet und marktwirtschaftliche Elemente eingeführt. 2005 wurde endgültig der Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft vollzogen. Damals erließ die laotische Regierung ein neues Gesellschaftsrecht, das sowohl inländischen als auch ausländischen Investoren Firmengründungen erleichtern sollte. 1997 wurde Laos schließlich als Vollmitglied in die südostasiatische Staatengemeinschaft ASEAN aufgenommen und seit 2013 ist es auch offizielles Mitglied der Welthandelsorganisation WTO. Doch noch ist das internationale Vertrauen in die Privatwirtschaft von Laos wenig ausgeprägt. Deutsche Unternehmen sind in Laos noch nicht gut aufgestellt. Dabei bietet das Land mit seiner geografischen Nähe zu China deutschen Produzenten eine gute Option, den chinesischen Markt und Fabriken in der Volksrepublik kostengünstig zu beliefern.

Ebenfalls attraktiv sind günstige Arbeitskräfte, denn das Lohnniveau vor Ort ist extrem niedrig. Dieser Vorteil wird aber schnell relativiert; es gibt kaum Fachkräfte im Land. Viele Laoten haben überhaupt keinen Beruf erlernt oder sind generell schlecht ausgebildet. Immerhin fördert seit 2004 die KfW Entwicklungsbank den Aufbau eines dualen Berufsbildungssystem in Laos. Vorteilhaft ist dabei die historisch bedingte Tatsache, dass viele laotische Führungskräfte in der ehemaligen DDR studiert haben, mit der das damalige kommunistische Laos enge diplomatische Beziehungen unterhielt. Diese Fachleute fördern heute die Einführung der Berufsausbildung nach deutschem Vorbild in ihrer Heimat.

Noch kein sicheres Rechtssystem

Erklärtes Ziel der Regierung ist es, das südostasiatische Land bis 2024 aus dem Kreis der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) herauszuführen. Reformbedarf besteht vor allem in den Bereichen Nachhaltigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Transparenz, heißt es in einem Bericht des deutschen Entwicklungsministeriums. Auch Investoren in Laos berichten, dass das nur unvollständig funktionierende Rechtssystem eine große Hemmschwelle



Der Blick geht nach vorn: Die Regierung will Laos aus dem Kreis der am wenigsten entwickelten Länder herausführen.

für ausländische Engagements in Laos ist. Zurzeit regelt das „Enterprise Law“ grundsätzliche Fragen der Firmengründung in Laos. Das bislang gültige Gesetz für Auslandsinvestitionen („Law on the Promotion of Foreign Investment“) wurde im Juli 2009 durch ein neues Gesetz („Law on the Promotion of Investment“) ersetzt, das bereits WTO-konform ist und einige steuerliche Vorteile für Investoren bietet.

Für ihre zu entsendenden Arbeitnehmer, die in Laos arbeiten möchten, müssen ausländische Arbeitgeber ein Business Visum beantragen. Davon gibt es unterschiedliche Varianten für drei Monate (circa 30 US-Dollar), sechs Monate (circa 60 US-Dollar) und ein Jahr (circa 120 US-Dollar). Für die Erteilung des Visums ist eine Bestätigung eines offiziellen „Sponsors“ in Laos notwendig. Für die Arbeitserlaubnis muss außerdem ein Arbeitsplan erstellt werden, es müssen Gesundheitszertifikate sowie ein Arbeitsvertrag in laotischer Sprache vorgelegt werden. Die Kosten für die Registrierung der Arbeitserlaubnis betragen 10 US-Dollar pro Person und Monat. Darüber hinaus müssen Expats bei einem Aufenthalt

von über einem Jahr einen Personalausweis und einen Führerschein vorlegen.

Sozialversicherungssystem noch in den Kinderschuhen

Um die soziale Absicherung von Expats ist es in Laos nicht gut bestellt. Das Sozialschutzsystem befindet sich erst im Anfangsstadium der Entwicklung und laut den Vereinten Nationen ist der derzeitige Deckungsgrad mit nur 15% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter äußerst gering. Das erste Gesetz zur Sozialversicherung wurde erst 1999 verabschiedet und 2001 implementiert. Das gegenwärtige Sozialversicherungsgesetz wurde 2014 umgesetzt, ist aber in keiner Weise mit dem deutschen Sozialversicherungssystem vergleichbar und steckt gewissermaßen noch in den Kinderschuhen. Ob ausländische Arbeitnehmer überhaupt Anspruch auf Sozialleistungen wie Altersvorsorge oder Erwerbsminderungsrente hätten, ist fraglich. Abgesehen davon müssen Expatriates, die länger als zwölf Monate in Laos arbeiten, im Sozialversicherungssystem der Demokratischen Volksrepublik Laos registriert sein. Sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer sind verpflichtet („Social Security Decree“), in den Sozialversicherungsfonds einzahlen. Dies gilt allerdings erst ab mindestens zehn Arbeitnehmern; ansonsten kann dies auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Beiträge zur Sozialversicherung betragen für Arbeitgeber 6% des Bruttolohns, Arbeitnehmer müssen 5,5% des Bruttolohns beitragen. Der zu berechnende Gesamtbasisbeitrag ist allerdings auf 4,5 Millionen Laotische Kip (LAK, rund 400 Euro) begrenzt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden gleichzeitig mit der Einkommenssteuer auf der Grundlage des Bruttoentgelts gezahlt und sind bei der Berechnung der Einkommenssteuer abzugsfähig.

Verbleib in der deutschen Sozialversicherung prüfen

In diesem Zusammenhang sollten sich deutsche Unternehmen grundsätzlich die Frage stellen, ob für ihre Mitarbeiter in Laos ein Verbleib in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung auf Grundlage der innerstaatlichen deutschen Vorschrift über die Ausstrahlung nach §4 SGB IV in Betracht kommt. Demnach gelten die Vorschriften über eine Versicherungsberechtigung für die Sozialversicherung auch für ins Ausland entsandte Beschäftigte immer dann, wenn

1. es sich um eine Entsendung handelt,
2. die Entsendung im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses stattfindet und
3. die Dauer dieser Entsendung zeitlich begrenzt ist.

Sind die genannten Voraussetzungen nach §4 SGB IV kumulativ erfüllt, kann ein entsandter Arbeitnehmer in der deutschen Sozialversicherung verbleiben, obwohl er seiner Arbeitstätigkeit nicht mehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland nachgeht. Voraussetzung hierfür ist aber immer das Fortbestehen des deutschen Beschäftigungsverhältnisses. Und nur wenn allein das entsendende Unternehmen das Arbeitsentgelt des Mitarbeiters weiterhin zahlt und wirtschaft-

lich trägt und auch die Weisungsbefugnis beim entsendenden Unternehmen liegt, kann der Mitarbeiter in der deutschen Sozialversicherung verbleiben. Vor allem die wirtschaftliche Kostentragung ist in diesem Zusammenhang nichts, was sich ein deutsches Unternehmen aussuchen kann, sondern sollte steuerrechtlich immer geklärt werden.

Stark unterentwickeltes Gesundheitssystem

Laos zählt zu den ärmsten Ländern der Erde, was sich auch im Gesundheitssystem niederschlägt. Dieses weist große Lücken auf, vor allem in der Geburtshilfe, also bei der Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und ihren Kindern. Wer in Laos krank wird, hat in der Regel ein Problem. Das gilt umso mehr, wenn man in der Provinz lebt. Laut dem NUMBEO-Index erreicht das Gesundheitssystem lediglich 34,26 Punkte von möglichen 100. Besonders niedrig ist demnach die Kompetenz des medizinischen Personals, auch sind Wartezeiten in den wenigen Kliniken und Arztpraxen überdurchschnittlich lang. Lediglich in der laotischen Hauptstadt Vientiane ist die medizinische Versorgung in einzelnen kleinen Praxen möglich. Es wird empfohlen, bei ernsteren Erkrankungen ein internationales Krankenhaus im benachbarten thailändischen Udon Thani aufzusuchen oder – wenn möglich – geplante Eingriffe in Bangkok vornehmen zu lassen. Vor allem in ländlichen Regionen ist die ärztliche Versorgung nicht mit einem europäischen Standard vergleichbar. So gibt es etwa kaum Englisch sprechende Ärzte. Für Ausländer ist eine Auslandskrankenversicherung mit Assistance-Leistungen absolut unerlässlich. Diese haben unter anderem Services integriert wie Hilfe bei der Suche nach geeigneten Krankenhäusern inklusive Terminvereinbarung und ermöglichen den medizinisch sinnvollen Krankentransport (oft per Flugzeug oder Ambulanzjet) in eine Klinik mit adäquater medizinischer Versorgung. Auch eine Rückholung ins Heimatland ist oft enthalten.

Auch Laos ist gegenwärtig von der Corona-Pandemie betroffen. Bis zum 19. Oktober 2020 wurden aber immerhin laut European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) im Land nur 23 Infizierte und noch keine Todesfälle gemeldet. Wer bei sich eine Infektion feststellt, muss in Laos für einen Termin beim Arzt, den Labortest und vor allem den Zeitraum von der Infektion bis zum Auftreten der ersten Symptome zusätzliche 10–14 Tage einkalkulieren.

Mit Deutschland hat Laos kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beschlossen. DBAs bestehen bislang nur mit China, Thailand, Vietnam, Süd- und Nordkorea und Russland. Alle Personen, die in Laos ein Einkommen erzielen – einschließlich der Personen, die nur Arbeitseinkommen erzielen –, sollten eine Steueridentifikationsnummer beantragen. Die steuerlichen Richtlinien sind im „Tax Law“ von 1995 und im „VAT Law“ von 2006 festgelegt. Das Tax Law wurde seitdem mehrfach novelliert. So ist etwa am 17. Februar 2020 das neue laotische Einkommenssteuergesetz (Steuergesetz Nr. 67/NA) in Kraft getreten, das die neuesten Steuersätze für Unternehmen und Arbeitnehmer festlegt. ❧

.....
Anne-Katrin Schwanitz ist Pressesprecherin der auf Auslandsversicherungen und Auslandsentsendungen spezialisierten BDAE Gruppe.